

**triesen** 

*mein lebens(t)raum*

## **REGLEMENT**

Ausrichtung von Gemeindebeiträgen bei  
Vereinsjubiläen, Herausgabe von Chroniken und  
Veranstaltungen mit Festzelt



# REGLEMENT

## Ausrichtung von Gemeindebeiträgen bei Vereinsjubiläen, Herausgabe von Chroniken und Veranstaltungen mit Festzelt

### 1. Sinn und Zweck

Aus der unbestrittenen Wertschätzung der Vereine in Bezug auf die positive Förderung:

- 1.1 des kulturellen Lebens;
- 1.2 der allgemeinen Volksgesundheit;
- 1.3 der Freizeitgestaltung;
- 1.4 und des Zusammenlebens in der Dorfgemeinschaft;

erachtet es die Gemeinde als sinnvoll, bei Vereinsjubiläen einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Um eine möglichst einheitliche und korrekte Beitragsleistung zu erreichen, sind die massgebenden Kriterien in diesem Reglement zusammengefasst.

### 2. Vereinsjubiläen

Als Vereinsjubiläum im Sinne des Reglements gilt jedes volle 25. Vereinsjahr. Demnach werden Beiträge für 25, 50, 75, 100 Jahre usw. ausgerichtet.

### 3. Bezugsberechtigung

Als bezugsberechtigte Vereine gelten grundsätzlich alle dorfansässigen Vereine, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 3.1 von der Vereinsversammlung genehmigte und in Kraft gesetzte Statuten besitzen und diese bei der Gemeinde deponiert haben;
- 3.2 eine jährliche Vereinsversammlung abhalten, bei der die statutarischen Geschäfte erledigt werden;

- 3.3 einem kulturellen, sportlichen, sozialen oder sonst der Allgemeinheit förderlichen Zwecke dienen und keine kommerziellen Ziele verfolgen.

#### **4. Beitragshöhe**

Für Vereinsjubiläen gemäss Punkt 2 dieses Reglements werden folgende Beiträge ausgerichtet:

25 Jahre	CHF	2'500.00
50 Jahre	CHF	5'000.00
75 Jahre	CHF	7'500.00
100 Jahre	CHF	10'000.00

Für jedes weitere 25. Jahr zusätzlich CHF 2'500.00.

Der Jubiläumsbeitrag wird auf ein entsprechendes Gesuch, welches mindestens 1 Jahr vor dem Jubiläum bei der Gemeindevorsteherung eingereicht werden muss, entrichtet.

#### **5. Weitere Beitragsleistungen**

##### **5.1 Druckkostenbeiträge zur Herausgabe von Vereinschroniken**

Werden bei den Jubiläen oder Zwischenjubiläen Vereinschroniken herausgegeben, die keine Firmenreklame enthalten, übernimmt die Gemeinde 75% der Erstellungskosten exklusive Redaktion.

##### **5.2 Veranstaltungen mit Festzelt**

Werden Veranstaltungen in einem Festzelt abgehalten (Vereinsjubiläen, Verbandsfest usw.) werden für den Auf- und Abbau des Zeltes Gemeindegänger im bisherigen Rahmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

#### **6. Allgemeine Bestimmungen**

Beiträge gemäss Punkt 5 werden gewährt, wenn

- 6.1 das Gesuch um den jeweiligen Beitrag oder die Dienstleistung schriftlich und vor der Abhaltung der Veranstaltung bei der Gemeindevorsteherung eingereicht wird;
- 6.2 Gesuche um Erstellungskostenbeiträge von Vereinschroniken einen Kostenvoranschlag beinhalten;

6.3 das Gesuch mit dem entsprechenden Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung weitergereicht wird.

## **7. Genehmigung / Inkrafttreten**

Genehmigt durch GRB 199-10-84 vom 08.05.1984  
Inkrafttreten per 08.05.1984

## **8. Änderungen**

Geändert durch GRB 357-12-01 vom 29.05.2001  
Geändert durch GRB 046-02-09 vom 21.01.2009

Die Gemeindevorstellung